



Förderrichtlinien für KLIMASCHONENDE & ENERGIESPARENDE MASSNAHMEN

Ziel der Fördermaßnahmen

1. Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO₂-Emissionen und Senkung des Energieverbrauches
2. Ersatz von fossilen Energieformen durch erneuerbare Energieträger
3. Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger
4. Stärkung der regionalen Wertschöpfung

Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Unter förderungswürdigen Objekten sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser und Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen, zu verstehen.
2. Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Traismauer befinden.
3. Gefördert wird ausschließlich die Umstellung von Anlagen auf erneuerbare Energieträger in bestehenden Objekten. Anlagen, welche durch Neuanschaffung im Zuge einer Neuerrichtung eines Objektes entstehen, sowie der Ersatz von Altanlagen mit erneuerbaren Energieträgern werden nicht gefördert.
4. Förderungswerber müssen ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Traismauer haben. Das Gebäude, für das die Förderung gewährt wurde, muss ganzjährig bewohnt oder genutzt werden.

Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen und Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz.
2. Natürliche Personen als Förderungswerber müssen EU-Bürger oder solchen gleichgestellt sein.
3. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Stadtgemeinde Traismauer aufgelegten Formblattes schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.
2. Vor der Installation, bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen, bzw. Bewilligungen einzuholen.
3. Ansuchen um Förderung gemäß diesen Richtlinien sind nach Errichtung bzw. Fertigstellung, jedoch bis spätestens neun Monate nach Fertigstellung der zu fördernden Anlage oder Maßnahme einzubringen.

4. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
5. Die Auszahlung der Förderung erfolgt in Einkaufsgutscheinen (WWT-Gutscheine) – gültig in den Mitgliedsbetrieben des WWTs in der Stadtgemeinde. Nach Förderzusage werden die WWT-Gutscheine persönlich in der Buchhaltung im Stadttamt an den Förderwerber ausgehändigt.

Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen

Die Stadtgemeinde Traismauer gewährt Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen bei förderwürdigen Objekten zu den Anschaffungs- und Errichtungskosten für den Austausch bzw. Umstellung auf erneuerbare Energieträger, durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Form von WWT-Gutscheinen; davon ausgenommen ist die Fahrtkostenpauschale bei E) Förderung Energieberatung, da diese von der Modellregion Unteres Traisental & Fladnitztal in Form eines Geldbetrages refundiert wird.

A) Förderung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Zuschuss
Warmwasserbereitung	Mind. 4 m ² Kollektorfläche	€ 300,-
Warmwasserbereitung und Zusatzheizung	Mind. 15 m ² Kollektorfläche	€ 400,-

Wenn mehrere Wohneinheiten versorgt werden: zusätzlich € 70,- für jede weitere Wohneinheit, die angeschlossen ist.

Die alleinige Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.

Qualitätskriterien: Gefördert werden Anlagen, die zumindest eines der unten angeführten Gütesiegel tragen beziehungsweise dadurch zertifiziert sind:

- Gütesiegel des Verbandes Austria Solar
- Zertifiziert nach dem „Österreichischen Umweltzeichen für Sonnenkollektoren und Solaranlagen“
- Zertifiziert nach der „Solar Keymark“- Richtlinie

Mit dem Ansuchen sind als Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung nachstehende Unterlagen bei der Stadtgemeinde Traismauer abzugeben:

- Rechnung inkl. Zahlungsbestätigung
- Inbetriebnahmeprotokoll bzw. Funktionsbestätigung der bauausführenden Firma
- AGWR II – Datenblatt (Neuerrichtung) Version 2.0

B) Förderung von Biomasseheizung und Fernwärme

Nachfolgende Anlagen können gefördert werden sofern die in Niederösterreich jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden und das ganze Haus damit beheizt wird.

Heizanlagen mit automatischer Beschickung (Hackschnitzel, Holzpellets) unabhängig von der Größe der Brennstoffbevorratung (Tages-, Wochen-, Jahresbehälter) wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.

Stückholzkessel (Holzvergaserkessel) mit Pufferspeicher und elektronisch geregeltm Verbrennungsablauf wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.

Kachelofen- und Kaminofen-Ganzhausheizungen - das sind Kachelöfen oder Kaminöfen mit Wärmetauschern, sodass auch Warmwasser für die Zentralheizung erzeugt werden kann. (Hier ersetzt eine normgerechte Berechnung der Rauchzüge und des Brennraumes die Typenprüfung)

Einzelöfen für den Wohnraum sind von der Förderung ausgenommen.

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Zuschuss
Biomasseheizung	Wie oben beschrieben	€ 500,-
Fernwärmeanschluss		€ 300,-

Wenn mehrere Wohneinheiten versorgt werden: zusätzlich € 70,- für jede zusätzliche Wohneinheit, die angeschlossen ist.

Mit dem Ansuchen sind als Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung nachstehende Unterlagen bei der Stadtgemeinde Traismauer abzugeben:

- Bestätigung der Förderwürdigkeit durch unabhängige Beratungsstelle (z.B.: Energieberatung NÖ)
- Rauchfangkehrerbefund
- Förderzusage „NÖ Raus aus Öl und Gas – Bonus“ der NÖ Landesregierung oder KPC
- AGWR II – Datenblatt (Neuerrichtung) Version 2.0

C) Förderung von Wärmepumpen zur Warmwasserbereitung und Raumheizung

Anlagenart	Voraussetzungen	Zuschuss
Zur Beheizung und Warmwasserbereitung	Erdreich-Wasser oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe, monovalenter Heizungsbetrieb in Kombination mit Niedertemperaturwärmeabgabesystem (maximale Vorlauftemperatur 35°C)	€ 300,-
Zur Beheizung und Warmwasserbereitung	Luft-Wasser-Wärmepumpe, monovalenter Heizungsbetrieb	€ 150,-

Wenn mehrere Wohneinheiten versorgt werden: zusätzlich € 70,- für jede zusätzliche Wohneinheit, die angeschlossen ist.

Mit dem Ansuchen sind als Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung nachstehende Unterlagen bei der Stadtgemeinde Traismauer abzugeben:

- Bestätigung der Förderwürdigkeit durch unabhängige Beratungsstelle (z.B.: Energieberatung NÖ)
- Förderzusage „NÖ Raus aus Öl und Gas – Bonus“ der NÖ Landesregierung oder KPC
- AGWR II – Datenblatt (Neuerrichtung) Version 2.0

D) Förderung von Photovoltaikanlagen

Art der Förderung	Voraussetzungen	Zuschuss
Investitionskostenzuschuss	Mind. 1 kWp bis max. 5 kWp	€ 100,- je kWp

Mit dem Ansuchen sind als Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung nachstehende Unterlagen bei der Stadtgemeinde Traismauer abzugeben:

- Rechnung inkl. Zahlungsbestätigung
- Inbetriebnahmeprotokoll bzw. Funktionsbestätigung der bauausführenden Firma
- Falls vorhanden - Förderzusage von KPC, ÖMAG oder NÖ Landesregierung
- AGWR II – Datenblatt (Neuerrichtung) Version 2.0

E) Förderung Energieberatung

Privatpersonen können um eine Förderung der Fahrtkosten für eine firmenunabhängige Energieberatung der Energieberatung NÖ ansuchen.

Art der Förderung	Zuschuss
Investitionskostenzuschuss	Fahrtkostenpauschale

Das dafür erforderliche Formular „Raus aus dem Öl“ der Modellregion Unteres Traisental & Fladnitztal liegt bei der Stadtgemeinde Traismauer auf.

Mit dem Antrag auf Rückerstattung der Fahrtkostenpauschale sind als Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung nachstehende Unterlagen bei der Modellregion Unteres Traisental & Fladnitztal einzureichen:

- Rechnung inkl. Zahlungsbestätigung des Energieberaters
- Beratungsprotokoll der Energieberatung

Die Rückerstattung der Fahrtkostenpauschale wird von der Modellregion Unteres Traisental & Fladnitztal an ihre am Antrag angegebene Kontonummer überwiesen.

F) Förderung energieeffiziente Produkte

Privatpersonen können um eine Förderung für den Ankauf eines energieeffizienten Produktes ansuchen.

Art der Förderung	Zuschuss
Investitionskostenzuschuss	20% des Einkaufspreis; max. € 100,-

Gefördert werden nur einkommensschwache Haushalte (z.B. BezieherInnen einer Sozialhilfe, einer Ausgleichszulage oder eines Heizkostenzuschusses. Auf Nachfrage ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen). Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist, dass das Gerät den Energieeffizienzklassen und den Auswahlkriterien entsprechend eines Topproduktes Gold entspricht und am österreichischen Markt verfügbar ist. Die Auszahlung der Gemeindeförderung ist produktabhängig nur einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren förderbar und pro Haushalt möglich.

Mit dem Ansuchen sind als Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung nachstehende Unterlagen bei der Stadtgemeinde Traismauer abzugeben:

- Rechnung inkl. Zahlungsbestätigung

Kontrolle

Die Stadtgemeinde Traismauer behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits ausgehändigte Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

Gesamtausmaß

Die Summe der Förderungsbeträge darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagansatz nicht überschreiten.

Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Traismauer. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinien, die vom Gemeinderat in der Sitzung am 14.12.2022 beschlossen wurden, gelten ab 01.01.2023.

Die Richtlinien des Gemeinderates vom 27.04.2021 treten gleichzeitig außer Kraft.

Der Umweltstadtrat:



(Thomas Woisetschläger)

Der Bürgermeister:



(Herbert Pfeffer)

Hinweis:

Das Ansuchen für die Gemeindeförderung liegt im Gemeindeamt auf, kann aber auch von der Homepage der Stadtgemeinde Traismauer (www.traismauer.at) heruntergeladen werden!